

FAQ – Fragen und Antworten zu den Regelungen zu Photovoltaikanlagen in Niederösterreich

Stand: Mai 2025

Leitfaden – Photovoltaikanlagen: Um die verschiedenen, nunmehr bestehenden Widmungstypen (PV-Widmung a. in Zone, b. auf Wasserfläche, c. im Grünland, d. auf einer vorbelasteten Fläche etc.) bestmöglich abbilden zu können, wurde der PV-Leitfaden überarbeitet. Dadurch sollen Gemeinden, Unternehmen und Sachverständige einen klaren Handlungsleitfaden haben.

Leitfaden – Ökologiekonzept: Gegenstand des Leitfadens sind beispielsweise die Aspekte Pflegekonzept/Nutzungskonzept und Monitoring.

1. Wann braucht es die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen?

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014 bedürfen alle Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland, wenn die Anlage oder Gruppen von Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen.

2. Können mehrere Projekte in einer Zone (in Summe 10 ha) realisiert werden oder nur ein Projekt pro Zone?

Von Seiten der Raumordnung wird nicht in Projekten gedacht, sondern in Widmungen. Innerhalb der Zonen größer als 10 ha sind max. 5 + 5 ha als Widmung möglich. Welcher Bereich der Zone ("Norden, Süden, Westen, Osten") gewidmet wird oder die Verteilung auf verschiedene Widmungsflächen/Polygone (somit unterschiedliche Grundstücke oder unterschiedliche Unternehmen) ist der Gemeinde überlassen. Es können auch unterschiedliche Projekte, Projektausbaustufen, Unternehmen, Eigentümer etc. betroffen sein, solange die Gesamtfläche nicht 10 ha übersteigt.

3. Wenn mehrere Flächen innerhalb einer Zone gewidmet werden, müssen diese einen Mindestabstand von 200 m voneinander haben, um nicht zusammengerechnet zu werden?

Innerhalb einer Zone sind die Flächen immer zusammenzurechnen und dürfen das Gesamtausmaß von 5 + 5 ha nicht überschreiten.

4. Können außerhalb der Zonierung zusätzlich 1,99 ha große Flächen ebenfalls von der Gemeinde umgewidmet und genehmigt werden?

Flächen mit einem Ausmaß von nicht mehr als 2 ha können im direkten Anschluss an eine Zone nach dem NÖ SekRop PV als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet werden.

Die Abstandsregelung in § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 betrifft grundsätzlich alle Flächen – mit Ausnahme der Zonen nach dem NÖ SekRop PV. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Abstandsregelung aber kein Mindestabstand festgelegt wird, sondern es sich um eine Zusammenrechnungsregel handelt. Es ist daher wesentlich, ob durch die Zusammenrechnung überhaupt eine Grenze überschritten wird. Die 2 ha Grenze, ab der eine Zone notwendig ist, gilt nicht wie bereits oben ausgeführt für PV Flächen innerhalb von Zonen. Das bedeutet weiters, dass Flächen mit einem Ausmaß von nicht mehr als 2 ha im direkten Anschluss an eine Zone nach dem NÖ SekRop PV als Grünland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Bestimmung des § 20 Abs. 3d letzter Satz gewidmet werden können. Diese Flächen haben auch keine Auswirkungen auf die Größe der Widmungsfläche innerhalb der Zone, da aufgrund des letzten Satzes des § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 Zonen bei der Zusammenrechnung außer Betracht bleiben. Zu beachten ist hierbei aber weiterhin, dass der Abstand zwischen Flächen außerhalb von Zonen nach dem NÖ SekRop PV weiterhin einzuhalten ist, um die 2 ha Beschränkung nicht zu überschreiten.

5. Gibt es im Widmungsverfahren bei Flächen außerhalb der Zonierung Unterschiede zu den zonierten Flächen, abgesehen von der Größenbeschränkung?

Hinsichtlich der Anforderung der Flächen besteht kein Unterschied, ob die Widmung innerhalb oder außerhalb einer Zonierung erfolgt, das NÖ Raumordnungsgesetz ist im gleichem Ausmaß anzuwenden.

6. Darf die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen über eine Zone nach § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV hinausragen, wenn es sich bei dem hinausragenden Teil um eine Fläche nach § 2 Abs. 2 NÖ SekRop PV (Altlast gemäß Altlastensanierungsgesetz) und somit ebenfalls um eine Zone handelt?

Ja, die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen darf über eine Zone nach § 2 NÖ SekRop PV hinausragen. Der hinausragende Teil der Fläche darf jedoch das Ausmaß von 2 ha nur dann überschreiten, wenn diese Fläche ebenfalls eine Zone nach § 2 NÖ SekRop PV darstellt.

Aufgrund der Bestimmung des § 20 Abs. 3d letzter Satz NÖ ROG 2014 ist für Zonen nach dem NÖ SekRop PV auch kein Mindestabstand von 200 m vorgesehen und sohin sind diese Flächen auch nicht zusammenzurechnen.

Pro Zone ist daher die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen von max. 5 + 5 ha möglich.

7. Wenn in einer bestehenden Zone lt. NÖ SekRop PV bereits eine Grünland-Photovoltaikanlagen Widmung von z.B. 2 ha besteht, darf die Gemeinde dann weiterhin 10 ha oder 8 ha (= das Delta) dazu widmen?

In einer Zone dürfen maximal 10 ha (5 ha + 5 ha) als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet werden. Besteht in einer Zone bereits eine gewidmete Gpv-Fläche, so ist diese Fläche bei der Widmung weiterer Flächen zu berücksichtigen.

8. Muss bei der Ausweisung von Flächen mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen innerhalb einer Zone eine Netzzugangsbestätigung vorliegen oder wurden derart technische Vorgaben bereits bei der Festlegung der Zonen berücksichtigt?

Eine Netzzugangsbestätigung muss bei keiner Widmung vorgelegt werden, es ist lediglich ein Anschlusskonzept für die Widmungen zwischen 3.000 m² und 1,5 ha vorzulegen (das wird im Leitfaden noch genauer erläutert).

In den ausgewiesenen Zonen wird lediglich empfohlen, dass die Kapazitäten in den UWs geprüft werden sollen. An sich sollten diese bei der Zonenausweisung berücksichtigt worden sein.

9. Bei der Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen in einer Zone gemäß NÖ SekRop PV (auch Altlasten, Deponien und Materialgewinnungsstätten) ist keine Gesamtuntersuchung des Gemeindegebietes erforderlich - ist das korrekt?

Das ist korrekt. Der „räumliche Untersuchungsbereich“ wird im Leitfaden genau dargestellt werden. Dieser ist in verschiedenen Fällen sehr unterschiedlich.

10. Wie ist mit Zonen (Altlasten, Materialgewinnungsstätten oder Deponien) innerhalb von erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß regionalem Raumordnungsprogrammes umzugehen? Zwar werden gemäß NÖ SekRop PV diese Flächen als Zonen festgelegt, jedoch liegen einige dieser Flächen gemäß regionalen Raumordnungsprogrammen in erhaltenswerten Landschaftsteilen. Wäre dann eine Widmung von Grünland-Photovoltaikanlage möglich, da ohne Gesamtuntersuchung des Gemeindegebietes keine andere Fläche für Gpv in Frage käme?

Bei derartigen Flächen wird dann eine Gesamtuntersuchung des Gemeindegebietes erfolgen müssen, um beurteilen zu können, ob die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen auf Flächen in erhaltenswerten Landschaftsteilen möglich ist oder nicht.

11. Stellen Mischdeponien (Aushubmaterial- und Bauschutt) Zonen gemäß NÖ SekRop PV dar?

Bodenaushubdeponien – soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden – sowie Baurestmassendeponien unterliegen dem AWG 2002 und stellen sohin auch Zonen nach § 2 Abs. 2 NÖ SekRop PV dar.

12. Wären bei Zonen (v.a. Altlasten, Materialgewinnungsstätten oder Deponien) innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (z.B. Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete...) die jeweiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Widmungsverfahren zu prüfen?

Diese Auswirkungen wären im Zuge des Widmungsverfahrens zu prüfen.

13. Es gibt PV-Zonen gemäß Anlage 3-118 des NÖ SekRop PV, welche sich zur Gänze oder nur teilweise mit Eignungszonen für Materialabbau gemäß den derzeitigen Regionalen Raumordnungsprogrammen oder mit Windkraftzonen gemäß dem Sektoralem Raumordnungsprogramm überlagern. Muss man z.B. dem Materialabbau in der Zone immer Vorrang einräumen, bevor man eine PV-Nutzung anstrebt? Muss vorher ausgekiest werden oder darf auch Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet werden, wenn dort noch nicht mit einem Abbau begonnen wurde?

Sollte sich eine der 116 PV-Zonen aus dem NÖ SekRop PV mit einer Windkraftzone aus dem NÖ SekRop Wind oder einer Eignungszone für Materialabbau aus den RegRops überlagern, gilt stets das Prinzip: first come - first serve. Das bedeutet es gibt keine Rangordnung oder Gewichtung zwischen den einzelnen überörtlichen Programmen und deren Festlegungen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird grundsätzlich zum Thema Materialabbau im Verordnungstext vermerkt, dass in diesen Zonen nur solche Widmungsarten festgelegt werden dürfen, die den Materialabbau nicht erschweren oder verhindern. Diese Überlegungen stammen aus den 90er Jahren und hatten das Ziel, diese Zonen für Materialabbau vor jeglicher Bebauung (Gebäude) freizuhalten. Eine Kombination/Nachnutzung von PV-Modulen oder Windkraftanlagen war damals noch kein Thema. Bei PV-Anlagen wird grundsätzlich die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen benötigt, insofern handelt es sich um eine Grünlandwidmung. Diese Anlagen können auch jederzeit wieder abgebaut werden, um den Boden für Materialabbau wieder verwenden zu können. Deshalb wurde bei der Zonierung der 116 Zonen aus dem NÖ SekRop PV kein Widerspruch zu den RegRops erkannt und es kommt daher teilweise bewusst zu Überlagerungen von PV-Zonen mit Eignungszonen für Materialabbau.

Fazit: Es muss daher in diesen 116 Zonen nicht vorher ausgekiest werden, um eine PV-Anlage zu errichten. Eine Kombination Windkraft mit Materialabbau oder PV mit Materialabbau ist ebenso möglich.

Achtung: Eine Eignungszone für Materialabbau, die sich nicht mit einer der 116 SekRop PV-Zonen überlagert muss allerdings vorher schon abgeschlossen und ausgekiest sein (Abschlussgewinnungsbetriebsplan muss vorliegen), um eine Nachnutzung z.B. mit PV-Anlagen zu ermöglichen. Hier ist nur rein das öffentliche Interesse am Materialabbau dokumentiert. Sollte der Materialabbau dem § 2 des NÖ SekRop PV entsprechen, muss die Abbausohle erreicht werden, um nachfolgend PV bis max. 10 ha je nach Standort zu ermöglichen.

14. Muss das Ökologiekonzept nur im Widmungsverfahren vorgelegt werden oder ist dieses zwangsläufig mittels Grünraumvertrag zusätzlich sicherzustellen?

Das Ökologiekonzept selbst wird für das Widmungsverfahren nicht benötigt, lediglich die Sicherstellung des Ökologiekonzeptes (durch Vertrag und/oder Widmungszusatz) ist im Zuge der Widmung prüfen.

15. Bei einer Widmung innerhalb einer Zone dürfen 5 + 5 ha Grünland-Photovoltaikanlagen bei Sicherstellung eines Ökologiekonzeptes gewidmet werden. Muss das Ökologiekonzept nach rechtskräftiger Widmung regelmäßig durch die Gemeinde überprüft werden?

Das Ökologiekonzept ist auch nach rechtskräftiger Widmung zu überprüfen. Die Prüfung wird vermutlich durch die elektrizitätsrechtliche Behörde (wird noch geklärt!) erfolgen, wenn die Gemeinde jedoch einen Vertrag abschließt, bringt sie sich auch selbst ins Spiel.

Falls die Grundvoraussetzungen eines Ökologiekonzeptes gemäß § 4 Abs. 1 nicht eingehalten werden, handelt es sich nicht mehr um eine Anlage mit Ökologiekonzept und hat dies eine widmungswidrige (und bei einer Widmung mit Widmungszusatz eine sanktionierbare) Verwendung zur Folge. Es können Änderungen und Anpassungen von einzelnen Festlegungen im Pflegekonzept, Nutzungskonzept oder Nutzungsplan in diesen für die Zukunft erlaubt werden, wobei jedoch die Grundvoraussetzungen eines Ökologiekonzeptes gemäß § 4 Abs. 1 über die gesamte Betriebsdauer der Photovoltaikanlage einzuhalten sind.

16. Gilt das „first come – first serve“- System bei Ökologiekonzepten in einer Zone – d.h. die Betreiber jener Anlagen auf den Flächen bis 5 ha müssten kein Ökologiekonzept erstellen und die Betreiber der ersten Anlage, die die Flächen von 5 ha insgesamt überschreitet, müsste dann ein Ökologiekonzept erstellen und umsetzen?

Nein, es gilt die Entscheidung und Erwägung der Gemeinde. Wenn eine Gemeinde allerdings in einem ersten Schritt 5 ha (ohne Ökologiekonzept) widmet und in einem zweiten Schritt die +5 ha mit Ökologiekonzept widmet, wird das Ökologiekonzept auf dieser zweiten Widmung sichergestellt werden.

Es spricht jedoch nichts dagegen, dass im Zuge der Widmung der +5 ha die Sicherstellung des Ökologiekonzeptes unter der Voraussetzung, dass diese Flächen im Zeitpunkt der Widmung weder mit PV-Anlagen bebaut sind bzw. noch eine Anlagengenehmigung vorliegt, auf der zuvor gewidmeten Fläche (ersten 5 ha) festgelegt wird.

17. Wie ist mit sog. PV-Container im Grünland aus Sicht der Raumordnung umzugehen?

Die NÖ Raumordnung unterscheidet nicht zwischen freistehenden PV-Anlagen und PV-Containern.

Die Aufstellung eines PV-Containers mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland stellt genau wie eine Freiflächen-Anlage ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben nach § 15 Abs. 1 lit. e NÖ BO 2014 dar und benötigt sohin die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen.

18. Sollten für die Widmung von Flächen über 2 ha außerhalb von Zonen nach dem NÖ SekRop PV alle geforderten Kriterien des § 20 Abs. 3e NÖ ROG 2014 erfüllt sein?

Es müssen alle Kriterien des § 20 Abs. 3e Z 1 NÖ ROG 2014 erfüllt sein, um außerhalb von Zonen nach Abs. 3c Flächen im Grünland als Grünland-Photovoltaikanlagen im Ausmaß von über 2 ha widmen zu dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Abs. 3e lediglich eine Bevorzugung hinsichtlich des Flächenausmaßes einer Grünland-Photovoltaikanlagen Widmung darstellt. Weitere Bevorzugungen sieht der Gesetzgeber hingegen nicht vor.

19. Ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen im Natura 2000 Gebiet z.B. auf künstlich aufgeschütteten Dämmen oder ähnlichem zulässig?

Bei Natura 2000 geht es immer darum, ob durch eine geplante Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzieles des konkreten Bereiches erfolgen könnte (Naturverträglichkeitsprüfung). Das wird in der Regel der Fall sein. Deshalb wird es in der Praxis erforderlich sein, mit entsprechender externer Unterstützung ein derartiges Projekt umzusetzen. (Zuständige Behörde ist die BH)

20. Ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen auf einer Überflutungsfläche HQ30 zulässig?

Gemäß § 15 Abs. 7 NÖ ROG 2014 sind zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die roten Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, als Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche zu widmen. Die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen ist sohin auf Flächen nach § 15 Abs. 7 NÖ ROG 2014 nicht zulässig.

21. Dürfen Freiflächenanlagen bis max. 50 kWp in einem hochwassergefährdeten Gebiet gebaut werden?

Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 50 kW im Grünland unterliegen weder der NÖ Bauordnung noch bedarf es nach der NÖ Raumordnung die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen.

Es können jedoch andere Bewilligungen erforderlich sein (Naturschutz, Wasserrecht).

22. Ist in einem nach Bundesrecht festgelegten (und gewidmeten) Bergbaugesamt eine andere Widmung (Grünland-Photovoltaikanlagen) zulässig?

Die Agenden der Raumordnung, welche auch die Flächenwidmung umfassen, fällt in die Kompetenz der Länder und sohin hat der Bund gar keine Möglichkeit, Flächen zu widmen. Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durchgeführt und zwar unabhängig davon, um welche Art der Gewinnung (Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde oder Bezirksverwaltungsbehörde) es sich handelt.

23. Dürfen auf einem bestehenden Bauwerk (z.B. auf Zäunen) im Grünland PV-Anlagen errichtet werden? Darf ein solches Bauwerk gleichzeitig mit einer PV-Anlage errichtet werden? Ist hierfür auch die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen notwendig?

Erfolgt die Anbringung auf einem bestehenden bewilligten Bauwerk, wäre die Anbringung der Photovoltaikanlage ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Vorhaben gemäß § 17 Z 14 NÖ BO 2014 und benötigt sohin auch nicht die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen.

Sollen Bauwerk samt Photovoltaikanlage neu errichtet werden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob das Bauwerk ausschließlich der Aufständigung der PV-Anlage dienen soll oder noch einen weiteren Verwendungszweck anstrebt. Im ersten Fall wird die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen erforderlich sein. Im zweiten Fall ist eine Erforderlichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 4 NÖ ROG 2014 durchzuführen, falls es sich um ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt.

24. Wenn im Bescheid einer Abbaufäche die (Nachfolge-)nutzung Widmung Land- und Forstwirtschaft angegeben ist, ist dann der Bescheid zu ändern, bevor die Widmung PV und die Errichtung der PV-Anlage angegangen wird?

Die Ortsplaner/Gemeinden müssen eine Aussage treffen, welche Festlegungen im Abschlussbetriebsplan enthalten sind und ob diese Vorgaben mit der Widmung PV kompatibel sind. Wenn die Vorgaben des Abschlussbetriebsplanes der Nachfolgenutzung (Widmungsänderung) widersprechen, muss der Nachweis erbracht werden, dass der Abschlussbetriebsplan angepasst werden kann.

25. Ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Bauland Wohngebiet zulässig? Unter Bezugnahme auf §16 Abs.1 Z1 NÖ ROG könnte man vermuten, dass es nicht möglich ist? Da jedoch die Errichtung von PV-Anlagen im Betriebsgebiet möglich ist, gibt es daher Unsicherheiten? Bitte um dbzgl. Rechtsauskunft bzw. wo im NÖ ROG dies ableitbar ist?

Gemäß § 17 Z 14 NÖ BO 2014 stellen die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Bauwerken, soweit sie nicht § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e oder Z 3 lit. b unterliegen, bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Bauvorhaben dar und sind sohin gemäß § 1 Abs. 3 Z 7 NÖ BO 2014 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. In weiterer Folge spielt sohin die Flächenwidmung für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen, die weder der NÖ BO 2014 noch dem NÖ EIWG 2005 unterliegen, keine Rolle.

Weiters wird festgehalten, dass das NÖ Raumordnungsgesetz keine Regelung bzgl. Photovoltaikanlagen im Bauland beinhaltet, sondern lediglich Regelungen betreffend der Aufstellung von Photovoltaikanlagen im Grünland enthält.

Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen ist in den Baulandwidmungsarten (§ 16 Abs. 1 NÖ ROG 2014) zulässig; die Ausnahme des § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ BO 2014 ist jedoch zu beachten.

26. a) Auf einem stehenden Gewässer ist eine große PV (9 ha) bereits gewidmet; darf im Abstand von 200 eine kleine PV bis max. 2 ha gewidmet werden?

b) Es besteht eine gewidmete Fläche von 1,9 ha PV neben einem stehenden Gewässer; nunmehr soll auf diesem Gewässer eine große PV gewidmet werden. Geht das?

a) Im Abstand von weniger als 200m darf keine weitere Fläche gewidmet werden, weil die Abstandsregel des § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 gilt.

b) Im umgekehrten Fall, wo bereits eine 1,9 ha große Fläche als Gpv gewidmet ist und nun auf einem stehenden Gewässer eine Fläche gemäß § 20 Abs. 3e gewidmet werden soll, steht einer Widmung auf einem stehenden Gewässer nach § 20 Abs. 3e Z 2 NÖ ROG 2014 nichts entgegen, weil der Abs. 3e keine Größenbeschränkung vorsieht.

27. Dürfen betriebliche PV-Anlagen gemäß § 20 Abs. 3e NÖ ROG 2014 a) von einem Betrieb b) von unterschiedlichen Betrieben unmittelbar nebeneinander errichtet werden oder ist hier auch ein Abstand von 200 m einzuhalten, um eine Zusammenrechnung der Flächen zu verhindern?

Die Abstandsregelung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 gilt prinzipiell auch für die betrieblichen Anlagen des Abs. 3e, weil keine Ausnahme ersichtlich ist.

a) Die Abstandsregelung ist im Grunde bei einer betrieblichen PV-Anlage von einem Betrieb irrelevant, weil der Betrieb bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 3e Z1 NÖ ROG 2014 mehr als die 2 ha widmen darf und zwar unabhängig davon, ob diese Flächen 200 m voneinander entfernt sind oder nicht.

b) Die Grenze von 10 ha (bzw. 20 ha, wenn der Betrieb mehr als 20 GWh Jahresstromverbrauch hat) gilt immer je Betrieb. Dies kann aus dem Zweck und den weiteren Regelungen in § 20 Abs. 3e NÖ ROG 2014 abgeleitet werden. Es dürfen z.B. die 10 ha auch nicht ausgenützt werden, wenn der betriebliche Jahresverbrauch nur eine geringere Fläche für die Eigenversorgung rechtfertigt. Die Zusammenrechnung hat keine Auswirkungen, da dadurch keine der Flächenbegrenzungen in § 20 Abs. 3e NÖ ROG 2014 betroffen ist.

Achtung: Um § 20 Abs. 3e anwenden zu können, muss ein einzelner Betrieb die Voraussetzungen erfüllen. Ein Zusammenschluss von mehreren kleinen Betrieben sieht der Abs. 3e nicht vor.

28. Dürfen Photovoltaikanlagen in Aufschließungszonen errichtet werden?

Vorab ist zu prüfen, ob das NÖ ElWG 2005 oder die NÖ BO 2014 zur Anwendung kommt: Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 NÖ ElWG 2005 bedürfen Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speichieranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden, keiner Anlagengenehmigung.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 NÖ ElWG 2005 darf im Zuge der Errichtung kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan bestehen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab einer Modulspitzenleistung von 1 MW_{peak} ist sohin auf einer Fläche in einer

Aufschließungszone nicht zulässig, da Aufschließungszonen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Handelt es sich jedoch um eine Photovoltaikanlage mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MWpeak kommt die NÖ Bauordnung zur Anwendung. Gemäß § 17 Z 14 NÖ BO 2014 ist die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Bauwerken, soweit sich nicht § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e oder Z 3 lit. b unterliegen, ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Vorhaben und ist sohin gemäß § 1 Abs. 3 Z 7 NÖ BO 2014 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Das bedeutet weiters, dass derartige Photovoltaikanlagen in Aufschließungszonen nach der NÖ Bauordnung nicht verhinderbar sind, weil es aufgrund der Ausnahme aus dem Geltungsbereich der NÖ BO 2014 erst gar nicht zur Überprüfung der Widmungskonformität kommt.

29. Sind GPV-Widmungen auf Deponieflächen zulässig, wenn diese in einer Pflegezone eines Biosphärenparks sind?

Gemäß § 2 Abs. 3 der VO über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2019 sind in Pflegezonen nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle, Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Friedhof, Parkanlage, Ödland/Ökofläche, Wasserfläche und Freihalteflächen zulässig.

Diese Bestimmung stellt eine lex specialis gegenüber dem NÖ SekRop PV dar, weshalb eine Gpv-Widmung eines Deponiegeländes in einer Pflegezone unzulässig ist.

30. Gibt es in NÖ eine Größenbeschränkung für Freiflächen PV-Anlagen auf den Widmungen Betriebsgebiet und Industriegebiet?

Es gibt keine Größenbeschränkung für Freiflächen PV-Anlagen in Baulandwidmungen. Das NÖ ROG 2014 sieht keine eigene Widmungsart für PV-Anlagen im Bauland vor wie es gemäß § 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014 im Grünland der Fall ist.

31. Kann man innerhalb von Zonen gemäß § 2 Abs. 2 NÖ SekRop PV Flächen als Grünland-Photovoltaikanlagen im Ausmaß von mehr als 10 ha widmen, wenn zwischen den einzelnen Flächen ein Abstand von 200 m eingehalten werden kann?

Die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmeten Flächen dürfen in Zonen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekRop PV insgesamt höchstens 5 ha betragen. Eine Erweiterung auf insgesamt höchstens 10 ha darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass für jenes Flächenausmaß, das über 5 ha hinausgeht, ein Ökologiekonzept gemäß § 4 umgesetzt wird. Das bedeutet weiters, dass innerhalb von Zonen unabhängig von deren Größe insgesamt – unter den oben angeführten Voraussetzungen – 10 ha gewidmet werden dürfen.

Die Abstandsregelung des § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 kommt bei Widmungen innerhalb von Zonen nach dem NÖ SekRop PV nicht zur Anwendung. Der funktionale Zusammenhang des § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 hat zum Regelungsinhalt, wann Flächen zusammenzurechnen sind sowie die Berechnung der maximalen Gesamtgröße der Fläche

mit dem Hintergrund, dass die 2 ha Grenze außerhalb von Zonen bzw. Flächen iSd § 20 Abs. 3e NÖ ROG 2014 nicht überschritten werden darf. Das bedeutet weiters, dass innerhalb einer Zone die Flächen unabhängig von deren Abstand immer zusammenzurechnen sind und das Gesamtausmaß von 5 + 5 ha nicht überschritten werden darf.

Liegen mehrere Zonen iSd § 2 Abs. 2 NÖ SekRop PV im direkten Anschluss, so wäre für jede einzelne Zone die Bestimmung des § 3 NÖ SekRop PV heranzuziehen

32. Benötigt man für Flächen gemäß §2 (2) Zif.2, also „Flächen mit bestehenden genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, unterliegen, ausgenommen Bodenaushubdeponien, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden“ einen Abschlussbetriebsplan oder irgendeinen Nachweis, dass die Deponie abgeschlossen wurde?

Die Deponien müssen nicht bereits abgeschlossen sein. Wichtig ist, dass tatsächlich bereits Ablagerungen erfolgt sein müssen. Es wird hier auch auf die damaligen Erläuterungen hingewiesen, wonach Deponien gemäß § 2 Abs. 2 nicht mit den Deponien gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 gleichzusetzen sind, da § 2 Abs. 2 nicht nur Flächen betrifft, für welche eine Deponiegenehmigung vorhanden ist, sondern auch tatsächlich bereits Ablagerungen entsprechend der Genehmigung erfolgt sein müssen.

... wird weitergeführt...

Stand: Mai 2025

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten